

# Newsletter

## Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 13, September 2021

### Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

**Michael H. Küper**  
Partner

**Peter Mussaeus**  
Partner

**Stefan Krakowka**  
Of Counsel

**Dr. Daniel Callejon**  
Senior Manager

### Inhalt

<b>Aktuelles aus Politik und Wirtschaft</b> .....	2
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) leitet neues Verfahren für begrenzte EEG-Umlage bei der Herstellung von Wasserstoff ein.....	2
<b>Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung</b> .....	3
Landgericht Köln zur Anwendbarkeit des Scheibenpachtmodells in einem Kraftwerkspool.....	3
Finanzieller Ausgleichsanspruch bei Redispatch-Maßnahmen .....	4
<b>Aktuelles aus der Verwaltung</b> .....	4
Handelsstart im nationalen Emissionshandel am 5. Oktober 2021.....	4
Strompreiskompensation: Versand der Bescheide für 2020 hat begonnen.....	5
<b>Über uns</b> .....	6
Ihre Ansprechpartner .....	6
Redaktion.....	6

# Aktuelles aus Politik und Wirtschaft

## Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) leitet neues Verfahren für begrenzte EEG-Umlage bei der Herstellung von Wasserstoff ein

Vor der Sommerpause hat der Bundestag beschlossen, eine Begrenzung der EEG-Umlage für die Herstellung von grünem Wasserstoff einzuführen. Jetzt hat das BAFA das entsprechende Antragsverfahren angekündigt.

---

**RA Michael H. Küper**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

---

Ganz im Sinne des politischen Vorhabens – die Herstellung von grünem Wasserstoff voranzutreiben – hat das BAFA jetzt ein neues Antragsverfahren für die teilweise oder vollständige Befreiung von der EEG-Umlage in die Wege geleitet. Dies hat das BAFA am 12. August 2021 in einer Pressemitteilung bekannt gegeben. Die kurz vor der Sommerpause vom Bundestag beschlossene Begrenzung der EEG-Umlage soll ein wirtschaftliches Fundament für die Erzeugung von umweltfreundlichem Wasserstoff schaffen und gleichzeitig die Wasserstoffproduktion in Deutschland ankurbeln. Die elektrochemische Herstellung ist zwar einerseits sehr innovativ und leistet einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz, andererseits aber aufgrund der Mengen an benötigtem Strom überaus kostenintensiv. Um Unternehmen, die in Deutschland Wasserstoff produzieren möchten, dahingehend zu entlasten, besteht gem. §§ 63 Nr. 1a i.V.m. 64a EEG 2021 die Möglichkeit, die EEG-Umlage über die Besondere Ausgleichsregelung zu begrenzen oder sich gem. § 69b EEG 2021 vollständig davon befreien zu lassen.

Zum neuen Antragsverfahren hat das BAFA zudem ein Merkblatt mit weiteren Details veröffentlicht. Antragsberechtigt sind hiernach Unternehmen, die Industriegase herstellen und selbstständige Unternehmensteile, sofern die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des selbstständigen Unternehmensteils leistet, sowie nicht selbstständige Unternehmensteile, in denen Wasserstoff elektrochemisch hergestellt wird. Dabei sind Unternehmen gem. § 64a Abs. 8 EEG 2021 Rechtsträger, die Einrichtungen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff betreiben. Durch diese Modifizierung des Begriffs „Unternehmen“ für die Anwendungsbereiche von § 64a Abs. 1 bis Abs. 4 EEG 2021 sollen auch sonstige Rechtsträger wie Projektgesellschaften und Joint Ventures von der Begrenzung der EEG-Umlage Gebrauch machen können.

Im Zuge dessen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen zu der Antragsberechtigung von nicht selbstständigen Unternehmensteilen und der Modifikation des Unternehmensbegriffs noch einer beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission bedarf.

Bis zum 30. September 2021 können Unternehmen elektronisch über das Online-Portal ELAN K2 des BAFA einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen. Sind die Voraussetzungen für die Begrenzung erfüllt, greift diese bereits ab der ersten Kilowattstunde und reduziert die EEG-Umlage auf 15 Prozent oder – abhängig vom Einzelfall – sogar weniger.

Bei weiteren Fragen hinsichtlich der Besonderen Ausgleichsregelung, der Förderung von Wasserstoffprojekten sowie rund um das neue Antragsverfahren des BAFA stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Gerne diskutieren wir mit Ihnen die Möglichkeiten für Ihr Unternehmen.

# Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

## Landgericht Köln zur Anwendbarkeit des Scheibenpachtmodells in einem Kraftwerkspool

Die 32. Zivilkammer des Landgerichts (LG) Köln hat mit Teilurteil vom 13. August 2021 (Az. 32 O 486/19) darüber entschieden, inwieweit in einem Kraftwerkspool mit Kraftwerken in unterschiedlichen Städten ein Scheibenpachtmodell zur Darstellung einer Eigenversorgung in allen Konstellationen des EEG möglich ist. Das LG Köln verneinte dabei auch für die Vergangenheit das Konzept der Eigenversorgung in dieser Konstellation mit der Begründung, dass der Strom teilweise durch ein öffentliches Netz durchgeleitet wurde, obwohl eine solche Regelung noch nicht im Gesetz enthalten war.

---

**RA Matthias Stephan**

Tel.: +49 211 981-1509

matthias.stephan@pwc.com

---

Hintergrund des Verfahrens war die Klage des Übertragungsnetzbetreibers Amprion gegen Currenta. Dabei beehrte Amprion Auskunft über die Menge an Stromlieferungen an die Streitverkündete, um den jeweiligen EEG-Umlagebetrag ermitteln zu können. Dabei war Currenta der Auffassung, bei der von der Klägerin beanstandeten Stromversorgung handele es sich um eine EEG-umlagenbefreite Eigenversorgung.

Das LG Köln verneinte eine Eigenversorgung mit der Begründung, dass der Strom, der durch die Streithelferin verbraucht wurde, teilweise durch ein öffentliches Netz durchgeleitet wurde. Daher sei die Beklagte als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des EEG anzusehen, sodass eine Stromlieferung an die Letztverbraucher stattgefunden habe. Nach den gesetzlichen Definitionen liegt eine Eigenversorgung aber nur dann vor, sofern eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst Strom verbräuche, die Stromerzeugungsanlage selbst betreibe und der Strom insbesondere nicht durch ein öffentliches Netz geleitet werde. Dabei ist insbesondere kritisch zu würdigen, dass das LG Köln die Eigenversorgung auch für die Fälle verneint, in welchen der Begriff der „Eigenversorgung“, welcher eine Durchleitung durch ein öffentliches Netz ausschließe, noch nicht im Gesetz eingeführt wurde.

Ein Leistungsverweigerungsrecht gem. § 104 IV EEG 2017 lehnte das Gericht aufgrund der Tatsache, ab, dass es sich bei einem Kraftwerkspool mit unterschiedlichen Kraftwerksstandorten nicht mehr um eine Stromerzeugungsanlage handele, ab. Hinsichtlich des langen Zeitraums zwischen dem Entstehen und der Geltendmachung der Ansprüche stellte das Gericht zwar fest, dass Auskunftsansprüche bis zum Jahr 2007 dem Grunde nach verjährt wären, Leistungsansprüche mangels ihrer Fälligkeit jedoch noch nicht. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Auskunftsanspruch um einen Hilfsanspruch handele, dessen Hauptanspruch noch nicht verjährt sei, führe dies dazu, dass auch der Auskunftsanspruch weiter bestehe.

# Finanzieller Ausgleichsanspruch bei Redispatch-Maßnahmen

In der letzten Ausgabe unseres Newsletters (Ausgabe 12, August 2021) haben wir Sie über Ihre Pflichten als Anlagenbetreiber im Rahmen des Redispatch 2.0 informiert. Neben den zu erfüllenden Pflichten in der Verantwortung als Anlagenbetreiber, sollten auch Risiken im Zusammenhang mit energierechtlichen Privilegien beachtet werden.

---

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**RA Paul Roßbach**  
Tel.: +49 211 981-1788  
paul.rossbach@pwc.com

---

Bei einer Redispatch-Maßnahme werden Betreiber von Stromerzeugungsanlagen angewiesen, ihre Einspeisung zu drosseln oder zu erhöhen bzw. werden im sogenannten Duldungsfall direkt durch den Netzbetreiber abgeregelt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 5 EnWG in seiner ab dem 1. Oktober 2021 gültigen Form steht dem Anlagenbetreiber für EEG- und KWKG-Anlagen ein finanzieller Ausgleich für entgangene Einnahmen zuzüglich der „zusätzlichen Aufwendungen“ zu.

Unklar ist, ob davon auch der Verlust von energierechtlichen Privilegien (z.B. Netzentgeltprivilegierung, Eigenversorgungsprivileg) umfasst ist. Vor diesem Hintergrund sollten etwaige Ausgleichsansprüche im Einzelfall geprüft und ggfs. geltend gemacht werden.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

## Aktuelles aus der Verwaltung

### Handelsstart im nationalen Emissionshandel am 5. Oktober 2021

In weniger als fünf Wochen beginnt der Verkauf der Emissionszertifikate im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS). Die verantwortlichen Unternehmen müssen Zertifikate grundsätzlich noch bis Ende des Jahres erwerben. Trotzdem sind bisher nur wenige Anträge zur Eröffnung eines Kontos bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) eingegangen.

---

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**RA Paul Roßbach**  
Tel.: +49 211 981-1788  
paul.rossbach@pwc.com

---

Ein großer Teil der europäischen CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Energieerzeugung, Teilen der Industrie und dem Flugverkehr werden bereits über das Europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) abgedeckt. Für Emissionen aus den übrigen Teilen der Industrie und den Sektoren Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfall ist die Bundesrepublik Deutschland durch die EU-Klimaschutzverordnung verpflichtet, diese bis 2030 um 38 % gegenüber 2005 zu mindern. Dafür wurden im Klimaschutzgesetz bestimmte Sektorenziele gefasst und als Mittel zur Umsetzung des nEHS geschaffen, das im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) geregelt ist. Die Verpflichtung zum Kauf von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten im nEHS entsteht demnach durch das Inverkehrbringen bestimmter Brennstoffe.

Zu den verantwortlichen Unternehmen können etwa Gas- und Fernwärmeversorger, Mineralölhändler, Tankstellenbetreiber und bestimmte Industrieunternehmen zählen. Die DEHSt erwartet, dass etwa 4.000 Unternehmen für das nEHS zum Kreis der Verantwortlichen zählen und damit anmeldepflichtig sind. Bisher sind allerdings nur einige hundert Anmeldeanträge eingegangen und das, obwohl selbst bei der Beauftragung eines Dienstleisters, eines sogenannten „Intermediärs“, zumindest ein Compliance-Konto zu eröffnen ist. Wer ein eigenes Handelskonto eröffnen will, muss ein komplexeres Verfahren in Kauf nehmen.

Spätestens bis Ende Dezember sollten sich die betroffenen Unternehmen dann ausreichend mit Emissionszertifikaten eingedeckt haben, denn ein Zukauf im nächsten Jahr ist nur beschränkt möglich bzw. geht mit erhöhten Kosten einher. Wer am Ende einer Handelsperiode nicht ausreichend Emissionszertifikate an die DEHSt abgibt, zahlt zunächst den doppelten Festpreis. Sobald die Preise ab 2026 teilweise vom Markt bestimmt werden, berechnet sich der Sanktionszuschlag ähnlich wie im EU-ETS. Außerdem bestehen für die

verantwortlichen Unternehmen bestimmte Berichtspflichten. Werden diese verletzt, drohen Bußgelder bis zu 500.000 Euro.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Erfüllung Ihrer Pflichten im Rahmen des nEHS, sei es die Eröffnung eines Kontos bei der DEHSt, die Ermittlung Ihrer Emissionen oder die Auswahl Ihres Berichtsverfahrens. Auch wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihr Unternehmen zum Kreis der Verantwortlichen gehört oder ob Sie einen Dienstleister beauftragen sollten, schreiben Sie uns gerne an!

## Strompreiskompensation: Versand der Bescheide für 2020 hat begonnen

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) versendet seit Anfang September die Beihilfebescheide für die Strompreiskompensation im Abrechnungsjahr 2020. Bis Ende des Jahres soll dann über alle Anträge entschieden sein.

---

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**RA Paul Roßbach**  
Tel.: +49 211 981-1788  
paul.rossbach@pwc.com

---

Insgesamt stehen etwa 878 Millionen Euro für alle Beihilfebeiträge zur Verfügung. Die Auszahlung des jeweiligen Beihilfebeitrags soll wenige Wochen nach dem Erlass des Bescheides auf das im Antrag angegebene Bankkonto erfolgen. Der Bescheid wird über das bei der Virtuellen Poststelle (VPS) der DEHSt eingerichtete Postfach zugestellt. Über dieses können auch Änderungen, zum Beispiel der Bankverbindung mitgeteilt werden. Sollten Sie einen Antrag gestellt haben, ist es nicht ausgeschlossen, dass die DEHSt in den kommenden Wochen noch weitere Unterlagen oder Erklärungen nachfordert, um ihren Sachverhalt noch weiter aufzuklären.

Der diesjährige Antrag für das Abrechnungsjahr 2020 konnte letztmalig auf Basis der alten Rechtslage gestellt werden. Für das Abrechnungsjahr 2021 müssen sich die Unternehmen auf weitreichende Änderungen einstellen, die durch die neuen Leitlinien zur Strompreiskompensation eingeführt werden. So sind u.a. einige begünstigte Sektoren hinzugekommen, andere hingegen gestrichen worden. Ferner wird von den Unternehmen gefordert, dass sie einen Teil ihres Strombedarfs aus CO<sub>2</sub>-freien Energiequellen decken oder einen Anteil des Beihilfenbetrages in Dekarbonisierungsmaßnahmen investieren. Vor diesem Hintergrund sollte frühzeitig damit begonnen werden, die Weichen für einen erfolgreichen Antrag im Jahr 2022 zu stellen.

Gerne sind wir Ihnen bei der Kommunikation mit der DEHSt sowie bei Fragen zur zukünftigen Ausgestaltung der Strompreiskompensation behilflich.

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**RA Michael H. Küper, M.Sc.**

Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Matthias Stephan**

Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**

Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**Rain Alexandra Ufer**

Tel.: +49 211 981-5679  
alexandra.ufer@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**RA Michael H. Küper, M.Sc.**

Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**

Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

©September 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)